

941-945

Daß die kaiserliche Hofkammer
an dem freiwilligen Anlehn zu Tilgung der den dießseitigen Hochstiftslanden ange-
setzten französischen Brandschatzung die Summe von 11 fl. — Kr.
geschrieben 11 fl. Gulden
— Kreuzer beigetragen habe; dieses wird und Darleiherin, statt einer förm-
lichen Obligation von Hochfürstlich = Spenerscher Regierung mittelst Ausdruckung
des fürstlichen Regierung = Innsiegels und des Sekretarius Unterschrift bezeuget,
mit der Versiche- daß obgedachtes Anlehn mit 5 pro Cent bis zum Tag der
Wiederablaß werden solle. Bruchsal 12^{ten} Septemb 1796.

A. Gottwaldt
Secretar

In Ausführung obiger H. Hofkammer
Anweisung am 21^{ten} Sept 1796

für Rosalia Hammerin

Daß die kaiserliche Hofkammer
an dem freiwilligen Anlehn zu Tilgung der den diesseitigen Hochstiftslanden ange-
setzten französischen Brandschagung die Summe von 11 fl. — Kr.
geschrieben 11 fl. — Kr. Gulden
— Kreuzer beigetragen habe; dieses wird in Darleihen, statt einer förm-
lichen Obligation von Hochfürstlich = Spenerscher Regierung mittelst Ausdruckung
des fürstlichen Regierung = Innsiegels und des Sekretarius Unterschrift bezeuget,
mit der Versicherung, daß obgedachtes Anlehn mit 5 pro Cent bis zum Tag der
Wiederablage verzinnet werden solle. Bruchsal 12^{ten} Septemb 1796.

A. Gottwaldt
Secretar

In Ausführung obiger Hofkammer
Anweisung am 21^{ten} Aug 1796

Für Hofkammer

